

COMPLIANCE & KORRUPTIONSPRÄVENTION IN DER EWN-GRUPPE

Handreichung zur jährlichen Unterweisung
05. Dezember 2025

Nur für den internen Dienstgebrauch

Inhalt

1. Vorwort
2. Rahmenbedingungen
3. Korruptionsprävention – Kernbereich Compliance in der EWN-Gruppe
4. Ziel der Unterweisung
 - 4.1 Was bedeutet Compliance?
 - 4.2 Wie erkenne ich Korruption?
 - 4.3 Was ist im Arbeitsalltag erlaubt – und was nicht?
 - 4.4 Interessenkonflikte
 - 4.5 Wie melde ich Verstöße sicher und anonym (Whistleblowing)?

1. Vorwort

Als Unternehmen des Bundes und als Empfänger öffentlicher Mittel steht die EWN-Gruppe im Fokus der Öffentlichkeit. Sie unterliegt deshalb bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in besonderem Maße der Verpflichtung zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Standards sowie zur Erfüllung selbst gesetzter ethischer Vorgaben und Anforderungen.

Korrektes Verhalten in allen Geschäftsprozessen ist die Basis für eine hohe Reputation jeder Gesellschaft und mithin auch unserer gesamten Unternehmensgruppe (EWN GmbH, KTE, JEN mbH und ZLN GmbH).

Unsere Unternehmenskultur orientiert sich daher insbesondere an den Werten, die u. a. im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes zur transparenten und nachvollziehbaren Unternehmensführung und -überwachung verpflichtend festgeschrieben sind.

2. Rahmenbedingungen

Mit der Neufassung des PCGK des Bundes am 16. September 2020 wurden auch die Vorgaben bzgl. Compliance angepasst. So hat...

die Geschäftsführung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Der Compliance-Kodex der EWN-Gruppe ist..

als Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter/-innen einschließlich den Geschäftsführer/-innen und anderen leitenden Angestellten der EWN-Gruppe verbindlich (nachfolgend „Mitarbeiter/-innen“). Andere interne Regelungen, insbesondere die Konzernbetriebsvereinbarung 1/2013, finden ergänzend Anwendung.

3. Korruptionsprävention – Kernbereich Compliance in der EWN-Gruppe

Die Unternehmen der EWN-Gruppe sind als institutionelle Zuwendungsempfänger des Bundes sinngemäß zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004 verpflichtet. Die Richtlinie ist eine Anlage der Zuwendungsbescheide.

Korruptionsgefährdete Unternehmensbereiche im Sinne der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 sind...

insbesondere Abteilungen und Mitarbeiter/-innen, die

- **Außenkontakte pflegen**, z. B. mit Leistungsanbietern und -erbringern, Vertragspartnern
- **Haushaltsmittel bewirtschaften**, z. B. Leistungen bewilligen oder erstatten
- **sensible Informationen besitzen oder bearbeiten**, z. B. strategische Daten, vertrauliche Firmendaten („Betriebsgeheimnisse“), Daten die für Dritte nicht bestimmt sind
- **an der Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligt sind**

4. Ziel der Unterweisung

- 4.1 Was bedeutet Compliance?
- 4.2 Wie erkenne ich Korruption?
- 4.3 Was ist im Arbeitsalltag erlaubt – und was nicht?
- 4.4 Interessenkonflikte
- 4.5 Wie melde ich Verstöße sicher und anonym?

Die Handreichung wurde zu diesem Zweck für die EWN GmbH erstellt. Ergänzende wurden im Intranet der EWN GmbH zur Verfügung gestellt. Sie finden diese unter:

[Compliance - EWN Intranet](#)

4.1 Was bedeutet Compliance?

Definition:

Compliance bezeichnet die konsequente Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien.

Ziele:

- Integrität und Transparenz sicherstellen.
- Vermeidung von Bußgeldern und Strafen.
- Schutz des Unternehmensimages.

Grundsätzliches:

- Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Compliance-Verstöße
- Keine Melde- aber arbeitsvertragliche Schadenabwendungspflicht Führungskräfte als erste Ansprechpartner für ihre Mitarbeitenden
- Führungskräfte müssen an sie herangetragene Meldungen über Compliance-Verstöße an den Compliance-Beauftragten möglichst zeitnah weitergeben

4.2 Wie erkenne ich Korruption?

Definition:

Korruption bedeutet **Missbrauch einer Position**, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Arten der Korruption:

- Bestechung (Geld, Geschenke, Vorteile)
- Unzulässige Einflussnahme
- Vetternwirtschaft / Begünstigung
- Betrug
- Interessenkonflikte

Auswirkungen:

- Rechtsfolgen: Bußgelder, Strafen.
- Reputationsverlust.
- Verzerrung des Wettbewerbs.

4.3 Was ist im Arbeitsalltag erlaubt und was ist nicht erlaubt?

→ Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen

Grundsatz:

- Zuwendung ist **jeder Vorteil** für Beschäftigte oder eine dritte Person oder Institution, **auf den der Beschäftigte keinen Rechtsanspruch** hat. Auf den Geldwert kommt es nicht an
- Bezahlte Veranstaltung gilt nicht als Vorteil
- **Annahme von Zuwendungen ist grundsätzlich verboten**
 - ✓ Es sei denn, sie ist erlaubt.
- **Bei Unsicherheit: immer vorher nachfragen!**

Allgemeine Erlaubnis:

- **Annahme von Geschenken bis zu einem Wert von 25,00 EUR pro Geber / pro Jahr**
- Ab einem Wert von 10,00 EUR ist eine Anzeige in Textform erforderlich
- Einfache Bewirtung mit Imbiss- oder Kantinencharakter anlässlich geschäftlicher Verrichtungen

4.3 Was ist im Arbeitsalltag erlaubt und was ist nicht erlaubt?

→ Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen

Einzelfallerlaubnis:

- Für Beschäftigte bis zu einer Wertgrenze von 50,00 EUR
 - Bei Führungskräften der Ebene HAL/AL bis zu einer Wertgrenze von 75,00 EUR
 - **Einladung zu Veranstaltung**
 - Bei Veranstaltung im Wert von mehr als 100,00 EUR nur im Einvernehmen mit Compliance-Beauftragtem
 - **Erteilung der Einzelfallerlaubnis i.d.R. durch die zuständige Führungskraft**
 - Kenntnissgabe der Entscheidung an Compliance-Beauftragten
 - Abweichendes Verfahren kann festgelegt werden
- **Nachträgliche Genehmigung nur im Ausnahmefall**

4.3 Was ist im Arbeitsalltag erlaubt und was ist nicht erlaubt?

➔ Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen

Grundsatz:

- Maßstab: Verfahrensrisiko vermeiden
- **Selbst wenn Erlaubnis vorliegt, darf Zuwendung nicht angenommen werden, wenn für Dritte auch nur der Eindruck der Empfänglichkeit oder der Beeinflussbarkeit von geschäftlichen Entscheidungen stehen könnte.**
- **Nie zulässig:**
 - Bargeld oder Bargeldäquivalente
 - Heimliche / verdeckte Übergabe
 - Zusendung an Privatadresse
 - Einfordern von Zuwendungen
 - Anstößige Zuwendungen

4.4 Interessenkonflikte

→ Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Grundsatz:

- Mitarbeiter handeln im geschäftlichen Interesse der EWN und lassen sich bei ihren geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten.
- Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn das von einem Mitarbeiter wahrzunehmende geschäftliche Interesse von einem anderen Interesse beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.

4.4 Interessenkonflikte

→ Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Einbeziehung nahestehender Personen:

- In Konflikt stehende Interessen können solche des Mitarbeiters selbst oder Interessen einer nahestehenden Person oder Organisation sein.
- Nahestehende Personen sind
 - Ehe- und Lebenspartner,
 - Großeltern, Eltern und Verwandte.
- Nahestehende Organisationen sind von Unternehmensangehörigen oder ihnen nahestehenden Personen **beherrschte oder sie beschäftigende juristische Personen oder Vereinigungen**.

4.4 Interessenkonflikte

→ Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Umgang mit Interessenkonflikten:

- **Mitarbeiter müssen über Interessenkonflikte informieren**
- **Aber:** Kein Zwang zur Offenlegung des Grundes
- Vorläufige Enthaltung des Betroffenen von der Angelegenheit bis zur Regelung.
- Entbindung von Bearbeitung der Angelegenheit
- Herstellung von Transparenz (auch ggü. anderen Stellen)
- **Möglichst kooperativer Umgang:** Gemeinsame Bewertung und Steuerung der Situation.
Hinzuziehung des Compliance-Beauftragten ratsam.
- Dokumentation und Kontrolle (insb. Mehraugen-Prinzip)

4.4 Interessenkonflikte

→ Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Einzelfälle:

- Nebentätigkeitsanzeige entbindet nicht von Information über Interessenkonflikt im Einzelfall
- Beteiligungen an Vertragspartnern der EWN sind ab einer Beteiligung von 5 % des Stammkapitals anzuzeigen, sofern Einflussnahmen auf Beauftragung oder Überwachung möglich ist
- Private Beauftragung von Geschäftspartnern – Empfehlung Vergleichsangebote einzuholen
- Bearbeitung materiell relevanter Vorgänge (insbes. Schadenersatz- und Haftungsfragen) im Verhältnis zu nahestehenden Personen ist untersagt.

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Hinweisgeber- oder auch Whistleblower- Systeme dienen generell dazu, Mitarbeitern/-innen und Dritten die Möglichkeit zu geben, Hinweise über Unzulänglichkeiten bzw. Verstöße gegen geltende gesetzliche und interne Regelungen einer neutralen Stelle zu melden.

Ziel aller Hinweise sollte die Beseitigung nicht regelkonformer Zustände und Verhaltensweisen sein.

Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe mit den internen Ansprechpartnern für Korruptionsprävention bzw. den Compliance-Beauftragten bietet neben der Möglichkeit der namentlichen Meldung auch die Option der **anonymen** Mitteilung von Hinweisen.

[Compliance - EWN Intranet](#) (*Compliance-Kodex für die EWN-Gruppe, Stand: Januar 2025*)

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Maßnahmen des Bundes:

Die seit 2018 in Überarbeitung befindliche Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention wird voraussichtlich keinen Gesetzesstatus erhalten, sondern in Form einer Verwaltungsvorschrift aktualisiert werden. Der Zeitpunkt zur Inkraftsetzung ist derzeit nicht absehbar.

Die EU-Whistleblower-Richtlinie (EUWBR 2019/1937) trat am 16.12.2019 in Kraft.

Das Hinweisgeberschutzgesetz trat am 2. Juli 2023 in Kraft und dient dem besseren Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Es setzt die EU-Richtlinie 2019/1937 in nationales Recht um und verpflichtet Unternehmen, interne Meldesysteme einzurichten, um Whistleblower zu schützen und ihre Meldungen vertraulich zu behandeln. Das Gesetz stellt sicher, dass Hinweisgeber vor Repressalien geschützt sind und ihre Identität gewahrt bleibt.

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Was kann gemeldet werden?

Verdachtsmomente über

- Straftaten & Ordnungswidrigkeiten
- Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und andere Rechtsvorschriften in § 2 Abs. 1 Nr. 3 – 10 und § 3 Abs. 2 HinSchG
 - Umweltschutz
 - *Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit*
 - Datenschutz
 - Vergaberecht
- Verstöße gegen arbeits- oder dienstrechtliche Pflichten
- Verstöße gegen verpflichtende Regelungen für Beschäftigte der EWN-Gruppenunternehmen
- Bagatellverstöße ausgenommen (Abmahnfähigkeit als Schwelle)

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Schutz hinweisgebender Personen - Gewährleistung der Vertraulichkeit:

- gesetzlicher Schutz der Identität selbst und aller Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen
- Weitergabe nur mit dokumentierter Einwilligung der hinweisgebenden Person
- oder auf staatliches Auskunftersuchen
- **Nicht geschützt: vorsätzliche / grob fahrlässige Falschmeldungen**

Repressalienverbot:

Verboten sind Handlungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Reaktion auf eine Meldung, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Beispiele:

- Beleidigungen
- Drohungen / Einschüchterungen
- Verweigerung der Zusammenarbeit / Unterstützung
- Entzug von Aufgaben etc.

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Umgang mit gemeldeten Compliance-Verstößen

- ✓ Eingangsbestätigung binnen 7 Tagen / Rückmeldung binnen 3 Monaten
- ✓ Compliance-Beauftragter plausibilisiert und untersucht
- ✓ Grundsätzlich Pflicht zur Mitwirkung
- ✓ Vertraulichkeit bei Einbeziehung in Compliance-Verfahren

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Meldekanäle der EWN

Herr Ingo Schulz als Compliance-Beauftragter der EWN GmbH

- In Textform per E-Mail an compliance@ewn-gmbh.de
- per Briefpost an
Ingo Schulz (persönlich/ vertraulich)
EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1
17509 Rubenow,
- mündlich per Telefon unter 038354 4-8190
- Persönliche Zusammenkunft auf Wunsch (auch per Video-Call)

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Compliance-Beauftragte/
Ansprechpersonen für
Korruptionsprävention

→

Interne Ansprechpartner:

EWN → Herr Ingo Schulz

Tel.: 038354-4-8190

Mail: compliance@ewn-gmbh.de

KTE → Frau Irina Stöckemann-Schön

Tel.: 07247-88-2776

Mail: compliance@kte-karlsruhe.de

JEN → Herr Patrick Preußner (Rödl & Partner GmbH)

Tel.: 030 – 8107 950

Mail: compliance@jen-juelich.de

4.5 Wie melde ich Verstöße sicher & anonym (Whistleblowing)?

→ Das Hinweisgebersystem in der EWN-Gruppe

Ombudsperson der EWN-Gruppe

Die Ausschreibung erfolgte für die Unternehmen der EWN-Gruppe.

Weitere Hinweise folgen demnächst im Intranet.

**Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.**

Vielen Dank!

Ingo Schulz

Telefon +49 38354 4-8190 | ingo.schulz@ewn-gmbh.de | www.ewn-gmbh.de